

## Sitzungsvorlage

**Vorlage Nr.: IV/953/2020**

Referat:	Baureferat	Datum: 22.07.2020
Ansprechpartner:	Uwe Babinsky	AZ:
Weitere Beteiligte:		

Beratungsfolge	Termin	
Haupt- und Finanzausschuss	30.07.2020	öffentlich

### Ausbau und Erweiterung der gemeindlichen Förderprogramme im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit

#### Sachverhalt:

Der Markt Wendelstein fördert seit 2013 im Rahmen seines CO<sub>2</sub>-Minderungsprogramms Maßnahmen zur Energieeinsparung. Mit den bisher 17 Fördersegmenten wurden bis 2019 mehr als 3.800 Maßnahmen mit einer gesamten Zuschusshöhe von über 620.000 Euro gefördert. Bei der letzten Überarbeitung Anfang 2018 wurden 6 weitere Fördersegmente hinzugefügt. Da sich die technologischen und rechtlichen Voraussetzungen kontinuierlich weiterentwickeln, soll das bestehende Förderprogramm gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 19.12.2019 um 5 Fördersegmente ergänzt werden: Carsharing, Lastenräder und E-Lastenräder, ÖPNV Nutzung, PV-Anlagen in Kombination mit einer Ladestation und Plug In PV Anlagen. Außerdem wird das bestehende Förderprogramm für die Speicherung und Versickerung von Regenwasser komplett überarbeitet und ein neues Programm für die Pflanzung von heimischen Hecken, Obstbäumen und Maßnahmen zur Dachbegrünung aufgelegt. Auf Anregung von Frau Töllner hat der Marktgemeinderat beschlossen, dass auch Fassadenbegrünungen mit aufgenommen werden sollen. Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, die Details für die neuen Programmpunkte auszuarbeiten. Die Überarbeitung ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Die einzelnen Punkte wurden mit der EnergieBeratungsAgentur des Landkreises Roth (ENA), dem Landratsamt Roth und den Gemeindewerken abgestimmt.

#### Carsharing

##### **A Berechtigte**

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Wendelstein, die Stromkunden der Gemeindewerke Wendelstein sind.

##### **B Voraussetzungen**

- Gefördert wird die **erstmalige** Registrierung bei dem Carsharing Anbieter DriveCarsharing unter [www.drive-carsharing.com](http://www.drive-carsharing.com).
- Zum Nachweis der abgeschlossenen Registrierung ist die Kartenummer anzugeben.
- Eine Förderung für zurückliegende Registrierungen kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden.

### **C Art und Höhe der Förderung**

Der Zuschuss für die erstmalige Carsharing Registrierung beträgt 10,- Euro. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

## **Lastenräder und E-Lastenräder**

### **A Berechtigte**

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Wendelstein.

### **B Voraussetzungen**

- Gefördert wird der Neuerwerb von Lastenfahrrädern und Elektro-Lastenrädern.
- Der Antragsteller muss Eigentümer und Selbstnutzer des Fahrrades sein.
- Bei Leasingfahrrädern muss der Antragsteller Vertragspartner des Leasingvertrags sein. Die Förderung reduziert sich um 50% des regulären Fördersatzes.
- Die Rechnung über den Erwerb des Fahrrades sowie der Zahlungsbeleg müssen vorgelegt werden. Bei Leasingfahrrädern ist der vollständige Leasingvertrag in Kopie vorzulegen.
- Die Rechnung muss auf den Eigentümer und Selbstnutzer ausgestellt sein.
- Eine Förderung für zurückliegende Anschaffungen kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden.

### **C Art und Höhe der Förderung**

Der Zuschuss für ein Lastenfahrrad beträgt 250,- Euro, für ein E-Lastenfahrrad 500,- Euro. Es wird nur ein Zuschuss pro Person alle 5 Jahre gewährt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

## **Zeitkarten im öffentlichen Nahverkehr**

### **A Berechtigte**

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Wendelstein.

### **B Voraussetzungen**

- Gefördert wird der Erwerb von Zeitkarten, die in Verbindung mit dem VGN Verbundpass gelten (z.B. Abo3, Abo6, Jahresabo, Solo 31).
- Gefördert werden nur nicht übertragbare Tickets.
- Einzelfahrkarten werden nicht gefördert.
- Der Antragsteller muss der Inhaber der Fahrkarten sein
- Sofern von anderen Stellen bereits eine Kostenübernahme erfolgt, kann keine Förderung über den Markt Wendelstein gewährt werden.
- Eine Förderung für zurückliegende Ticketkäufe kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden.
- Es wird nur ein Antrag pro Kalenderjahr gefördert. Der Zeitraum muss mindestens drei Monate betragen.

- Zusammen mit dem Förderantrag sind die Zeitkarten im Original sowie der Verbundpass in Kopie einzureichen.

### **C Art und Höhe der Förderung**

Der Zuschuss beträgt 10% des Ticketpreises, maximal 100,- Euro jährlich. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

## **Erweiterung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung für Elektrofahrzeuge**

### **A Berechtigte**

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen, Unternehmen und Freiberufler, die an der zu fördernden Lieferstelle Stromkunden der Gemeindewerke Wendelstein sind.

### **B Voraussetzungen**

- Das Objekt muss im Gemeindegebiet Wendelstein liegen.
- Gefördert wird die einmalige Erweiterung einer vorhandenen Anlage.
- Die Förderung wird nur gewährt, wenn diese gleichzeitig mit einer Wallbox/Ladestation errichtet wird bzw. eine solche bereits vorhanden ist.
- Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, seinen Strom für **weitere 5 Jahre** ab Förderzusage bei den Gemeindewerken Wendelstein zu beziehen. Bei einem vorzeitigen Versorgerwechsel ist der Zuschussbetrag anteilig zurück zu zahlen.
- Der Zuschuss der Gemeinde wird nach Errichtung der Anlage und der Wallbox unter Vorlage der Inbetriebnahmebescheinigung des Anlagenerrichters gewährt. Die installierte Wirkleistung (kW) muss aus den Unterlagen hervorgehen.
- Soweit der Antragsteller **nicht** Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.
- Eine Förderung für zurückliegende Maßnahmen kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden.

### **C Art und Höhe der Förderung**

Die Höhe der Förderung beträgt 520,- Euro je zusätzlich installierter kW Wirkleistung, die maximale Förderhöhe beträgt 1.300,- Euro. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

## **Plug In bzw. Stecker PV-Anlage**

### **A Berechtigte**

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen, die an der zu fördernden Lieferstelle Stromkunden der Gemeindewerke Wendelstein sind.

### **B Voraussetzungen**

- Das Objekt muss im Gemeindegebiet Wendelstein liegen.
- Der Zuschuss der Gemeinde wird nach Abnahme der Anlage durch den Netzbetreiber gewährt.

- Die Rechnung über den Erwerb der Anlage muss vorgelegt werden.
- Der Nachweis über die ordnungsgemäße Anmeldung ist vorzulegen.
- Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, seinen Strom für **weitere** 3 Jahre ab Förderzusage bei den Gemeindewerken Wendelstein zu beziehen. Bei einem vorzeitigen Versorgerwechsel ist der Zuschussbetrag komplett zurück zu zahlen.
- Soweit der Antragsteller **nicht** Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.
- Eine Förderung für zurückliegende Maßnahmen kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden.
- Hinweis: unter Umständen muss ein neuer Stromzähler installiert werden was zusätzliche Kosten verursacht. Nähere Informationen dazu erhalten Sie von den Gemeindewerken Wendelstein.

### **C Art und Höhe der Förderung**

Der Zuschuss beträgt 10% des Kaufpreises, maximal 100,- Euro.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

## **Speicherung und Versickerung von Regenwasser**

### **A Berechtigte**

Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte.

Soweit der Antragsteller nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.

### **B Voraussetzungen**

Das an die Kanalisation angeschlossene Grundstück liegt im Gemeindegebiet Wendelstein und ist bereits mit einem Wohn- oder gewerblich genutztem Gebäude bebaut. Für das Grundstück wurde in den Vorjahren keine Förderung beantragt.

### **C Art und Höhe der Förderung für Wasserzisterne und Versickerung**

Gefördert wird die Neuinstallation von Regenwassernutzungsanlagen mit 30 % der Kosten, jedoch maximal 1.500,- Euro. Die Regenwasserspeicheranlage muss unterirdisch eingebaut werden und mindestens **3 m<sup>3</sup> Wasser** fassen. Es müssen alle Dachflächen angeschlossen werden.

Wird neben der Auffanggelegenheit zusätzlich eine Einrichtung zur Versickerung des Regenwassers geschaffen (Sickerschächte, Sickerleitungen), so unterstützt der Markt Wendelstein diese Einrichtung gesondert pauschal mit 500,- Euro pro Grundstück.

Wird auf dem Grundstück nur eine Versickerungseinrichtung (ohne Regenauffangbehälter) errichtet, wird die Maßnahme ebenfalls pauschal mit 500,- Euro gefördert.

Rechnungsbelege mit Angabe des betroffenen Grundstückes sind einzureichen. Eigenleistungen werden nicht berücksichtigt

## **Pflanzung heimischer Hecken und heimischer Obstbäume**

### **A Berechtigte**

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen.

## **B Voraussetzungen**

- Gefördert werden die Neupflanzung von Hecken aus heimischen Pflanzen sowie die Pflanzung heimischer Obstbäume.
- Zusätzlich wird der Austausch von Bestandshecken aus nicht heimischen Pflanzen gefördert, wenn diese durch eine Hecke aus heimischen Gehölzen ersetzt wird.
- Bei Hecken muss die Länge der Neupflanzung mindestens 3m zusammenhängend betragen.
- Die Entfernung alter Hecken wird nur in dem Umfang gefördert, in dem auch eine Heckenneuanpflanzung erfolgt.
- Für Obstbäume gelten folgende Mindestanforderungen: Halbstamm oder Hochstamm mit Ballen oder Container, 8 – 10 cm Stammumfang, 3 x verschult.
- Die Pflanzung muss auf einem Grundstück im Gemeindegebiet Wendelstein erfolgen. Sie muss mindestens 5 Jahre erhalten bleiben.
- Nicht gefördert werden Pflanzungen, welche auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung gepflanzt oder entfernt werden.
- Der Förderantrag ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen **vor Beginn** der Maßnahme einzureichen.
- Zusammen mit dem Förderantrag sind bei Hecken Bilder des Ausgangszustandes einzureichen. Nach Abschluss der Maßnahme sind sowohl für Hecken als auch für Obstbäume Bilder einzureichen.
- Die Entfernung der alten Hecke sowie die Neuanpflanzung muss durch entsprechende Nachweise (Rechnungen o.ä.) belegt werden.
- Die Entfernung der Bestandshecke darf nur im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Die Anpflanzung einer neuen Hecke ist ganzjährig zulässig.
- Soweit der Antragsteller **nicht** Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.

## **C Art und Höhe der Förderung**

Die Entfernung von Bestandshecken aus überwiegend nicht heimischen Pflanzen wird mit 20% der entstandenen Kosten, maximal 100,- Euro, bezuschusst. Die Anschaffung und Pflanzung der neuen Hecke aus heimischen Pflanzen wird mit 50% der entstandenen Kosten, maximal 300,- Euro, gefördert. Die Pflanzung von Obstbäumen wird mit einem Betrag von 50% der entstandenen Kosten, maximal 50,- Euro, gefördert. Die Förderung erfolgt als einmaliger Investitionszuschuss, der laufende Unterhalt ist nicht förderfähig. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht. Die aktuelle Liste der förderfähigen Pflanzen und Obstbäume finden sie im Internet unter [www.wendelstein.de/heimische-Pflanzen](http://www.wendelstein.de/heimische-Pflanzen)

## **Dachflächenbegrünung**

### **A Berechtigte**

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen.

### **B Voraussetzungen**

- Gefördert wird die Begrünung von Dachflächen, soweit diese nicht auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen erfolgt.
- Gefördert werden alle Kosten, die direkt mit der Maßnahme zusammenhängen (ab Oberkante Dachabdichtung).

- Die Begrünung kann sowohl im Rahmen eines Neubaus, als auch im Rahmen einer Sanierung von Bestandsgebäuden erfolgen.
- Der Zuschuss wird nach Beendigung der Maßnahme unter Vorlage der entsprechenden Nachweise (Rechnungen, ggf. Zuschussbescheid Dritter o.ä.) gewährt.
- Das Objekt muss im Gemeindegebiet Wendelstein liegen. Soweit der Antragsteller **nicht** Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.
- Eine Förderung für zurückliegende Maßnahmen kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden.

### **C Art und Höhe der Förderung**

Die Begrünung von Dachflächen wird mit 25% der Kosten „ab Höhe Dachabdichtung“, maximal 1.000,- Euro, gefördert. Die Förderung erfolgt als einmaliger Investitionszuschuss, der laufende Unterhalt ist nicht förderfähig.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

## **Fassadenbegrünung**

### **A Berechtigte**

Antragsberechtigt sind Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen.

### **B Voraussetzungen**

- Gefördert werden sowohl bodengebundene als auch wandgebundene Fassadenbegrünungen.
- Gefördert werden alle Kosten, die direkt mit der Maßnahme zusammenhängen.
- Von der Förderung ausgenommen sind Maßnahmen, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgen.
- Der Zuschuss wird nach Beendigung der Maßnahme unter Vorlage der entsprechenden Nachweise (Rechnungen, ggf. Zuschussbescheid Dritter o.ä.) gewährt.
- Das Objekt muss im Gemeindegebiet Wendelstein liegen. Soweit der Antragsteller **nicht** Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.
- Eine Förderung für zurückliegende Maßnahmen kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden.
- 

### **C Art und Höhe der Förderung**

Die Begrünung von Fassaden wird mit 25% der Kosten, maximal 500,- Euro, gefördert. Die Förderung erfolgt als einmaliger Investitionszuschuss, der laufende Unterhalt ist nicht förderfähig.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, das CO<sub>2</sub>-Minderungsprogramm auf Grundlage der vorge-nannten Ausführungen zu überarbeiten und neu aufzulegen.

**Finanzierung:**

Die erforderlichen Mittel wurden in den Haushalt bereits eingestellt.

**Anlagenverzeichnis (Anlagen liegen zu den Fraktionssitzungen auf):**

Vorgang

Werner Langhans  
Erster Bürgermeister